

---

**Betriebsrente: Eine Kappungsgrenze ist nicht zu beanstanden**

26.09.2008

Sieht die Versorgungsordnung eines Betriebes für die Betriebsrente vor, dass die monatliche Altersrente 0,8 Prozent des letzten Arbeitsentgelts für jedes Dienstjahr beträgt, so ist eine Kappungsgrenze für diese Rente nicht zu beanstanden (die hier bei 20 % gezogen wurde). Auch die zusätzliche Regelung, dass die erreichte Rente für jeden Monat um 0,5 Prozent gekürzt wird, den der Arbeitnehmer vor dem 65. Lebensjahr ausscheidet, sei nicht zu beanstanden (wobei es keine Rolle spielte, aus welchem Grund der Betrieb vorzeitig verlassen wird.) Somit musste ein ehemaliger Arbeitnehmer mit einem Abschlag - von hier 33 Prozent (66 Monate vorzeitiger Ausstieg) - leben, der mit 59 Jahren aufgrund eines Aufhebungsvertrages vorzeitig ausgeschieden war. Und das trotz seiner mehr als 25jährigen Betriebszugehörigkeit, die ihm eigentlich die vollen 20 % Betriebsrente gebracht hätte. Hier kam der Mann auf 304 statt auf 454 % Betriebsrente. (Bundesarbeitsgericht, 3 AZR 1061/06)

[www.valuenet.de](http://www.valuenet.de)

---

© [Valuenet GmbH 2006](#)